

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Allgemeinverfügung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

Die Stadt Ansbach – untere Naturschutzbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ansbach.

2. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern

2.1 Zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren ist im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der nächtliche Betrieb von Mährobotern zu folgenden Zeiten verboten:

März	täglich von 17.30 – 07.30 Uhr des folgenden Tages
April	täglich von 19.00 – 07.00 Uhr des folgenden Tages
Mai	täglich von 20.00 – 06.30 Uhr des folgenden Tages
Juni	täglich von 20.30 – 05.30 Uhr des folgenden Tages
Juli	täglich von 20.30 – 06.00 Uhr des folgenden Tages
August	täglich von 19.30 – 07.00 Uhr des folgenden Tages
September	täglich von 18.30 – 07.30 Uhr des folgenden Tages
Oktober	täglich von 16.30 – 08.00 Uhr des folgenden Tages
November	täglich von 16:00 – 08.00 Uhr des folgenden Tages

2.2 Mähroboter (auch: Rasenmähroboter; Rasenroboter) im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle Serviceroboter, die selbsttätig (nicht ferngesteuert) eine vorgegebene (Rasen-) Fläche mähen können.

3. Ausnahmen und Anzeigepflicht

3.1 Die Verbote aus Nr. 2.1 dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für den Betrieb von Mährobotern

- a. in baulich vollständig umschlossenen Innenhöfen ohne Zugangsmöglichkeit für Igel und andere kleine Wirbeltiere,
- b. auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern), ausgenommen bodengleiche Dächer wie z.B. Tiefgaragendächern,
- c. mit der technischen Möglichkeit, Tiere zu erkennen und den Betrieb autonom einzustellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand zu umfahren.

3.2 Die Nutzung von Mährobotern aufgrund einer unter Nr. 3.1 festgesetzten Ausnahme ist nach erfolgter schriftlicher oder elektronischer (naturschutz@ansbach.de) Anzeige mit ergänzenden Unterlagen (Ortsangabe, Datenblätter, Lichtbilder) bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach zulässig.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2.1, 3.1 und 3.2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet. Die im Jahr 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein vergleichbares Bild. Igel, früher überall zahlreich vertreten, wird dort ein erheblicher Rückgang attestiert. Exemplarisch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, dass die Anzahl der Totfunde in den letzten ungefähr 40 Jahren um ca. 80 % zurückgegangen ist. Dies kann jedoch nicht auf effektive Schutzmaßnahmen, sondern muss auf einen generellen Rückgang der Bestände zurückgeführt werden.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe sind fehlende Insekten als Hauptnahrungsgrundlage des Igels infolge Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust. Eine weitere Ursache ist das Fehlen geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. In der Folge weichen Igel häufig – weg von der freien Landschaft – in städtische Ersatzlebensräume aus, z. B. Gärten, Grün- und Parkanlagen oder Friedhöfe. Es ist anzunehmen, dass die Bestände in den städtischen Bereichen mittlerweile teilweise höher sind als in der freien Landschaft, obwohl insgesamt ein starker Rückgang aller Bestände zu verzeichnen ist. Auch im Ersatzlebensraum innerhalb des städtischen Gebiets geht Lebensraum z. B. durch Nachverdichtung, aufgebaute unüberwindbarer Barrieren und mangelnden Hecken und Gebüsch, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können verloren. Auf ihrer nächtlichen Futtersuche, denn Igel sind dämmerungs- und nachtaktiv, legen Igel viele Kilometer zurück und durchwandern dabei viele unterschiedliche Areale – z. B. Parks, Straßen oder Hausgärten. Umso geringer das Nahrungsangebot, desto weiter die Strecken.

II.

Die Stadt Ansbach als untere Naturschutzbehörde ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich nach § 3 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Nr. 3, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

Die Nrn. 1 bis 3.1 der Allgemeinverfügung beruhen auf § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (hier die untere Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach) die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßen Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. c) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine besonders geschützte und somit vom Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG umfasste Art. Andere kleine Wirbeltiere i. S. d. Allgemeinverfügung sind etwa alle Amphibien, welche gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) BNatSchG i. V. m. Anlage 1 BArtSchV besonders geschützt bzw. gemäß § 7 Abs. 14 Buchst. b) BNatSchG sogar streng geschützt sind. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt unter anderem jeden Angriff auf die körperliche Unversehrtheit oder Gesundheit der Tiere, der die Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres zur Folge hat. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zielen jeweils auf einzelne Exemplare wild lebender Tiere und Pflanzen und den Schutz der Individuen ab. Eine Relativierung der Verbote bezogen auf die Population der betreffenden Arten ist unzulässig (vgl. nur BVerwG NVwZ 2008, Beil. Heft 8, S. 54 Rn. 563; NVwZ 2010, 44 Rn. 58; OVG Magdeburg NuR 2016, 497 (499); OVG Saarlouis NuR 2017, 718 (719); OVG Münster NuR 2019, 425 (426); OVG Lüneburg Ur. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris Rn. 211; OVG Greifswald NuR 2019, 265 (267)). Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit von privilegierten Vorhaben nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, wofür die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände nicht uneingeschränkt, sondern lediglich nach Maßgabe der Sätze 2 – 5 gelten. Die Privilegierung aus § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG erfasst allein nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, somit Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Einsatz der Mähroboter fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG, weshalb der Signifikanzansatz aus § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht auf andere Handlungen – hier der Betrieb von Mährobotern – übertragen werden kann (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 108. EL August 2025, BNatSchG § 44 Rn. 9; BeckOK UmweltR/Gläß, 77. Ed. 1.1.2026, BNatSchG § 44 Rn. 65ff.).

Die Hauptaktivitätszeiten von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren erstrecken sich insbesondere auf Dämmerungs- und Nachtzeiten. Sie sind neben Grünanlagen und Parks vor allem in Gärten auf Nahrungssuche. Insbesondere in Gärten werden häufig Mähroboter eingesetzt, welche eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel, darstellen. Treffen Mähroboter auf Igel bzw. andere kleine Wirbeltiere, fügen die scharfen Messer und rotierenden Klingen der Mähroboter diesen teils erhebliche Verletzungen wie Schnittwunden im Gesicht, Verstümmelungen bzw. erhebliche Verletzungen zu, was oft sogar den Tod der Wirbeltiere zur Folge hat. Anders als andere Tiere flüchten Igel bei einem (bevorstehenden) Kontakt mit Mährobotern nicht, sondern rollen sich zum Schutz zusammen, wodurch sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Verletzte Tiere sind hierbei meist einer sehr langen und erheblichen Leidenszeit ausgesetzt. Da Mähroboter autonom und zugleich sehr geräuscharm agieren, erfolgt der Betrieb häufig auch in der Nacht während der Igel typischerweise auf Nahrungssuche ist. Ein Großteil der aktuell auf dem Markt erhältlichen Mähroboter-Modelle erkennen Igel bzw. andere kleine Wirbeltiere (noch) nicht zuverlässig als Hindernis und umfahren sie noch nicht mit ausreichend Sicherheitsabstand. Bei dem Einsatz von Mährobotern wird von den Herstellern auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die automatisierten Geräte verhindern sollen, verwiesen. Diese bieten jedoch bislang oft keinen ausreichenden Schutz. Insbesondere im nächtlichen Betrieb von Mährobotern bzw. im Betrieb von Mährobotern zur Dämmerungszeit liegt durch die Nachtaktivität des Igels

bzw. der anderen kleinen Wirbeltiere eine große Gefahrenquelle für Leib und Leben dieser.

Die Festlegung des Verbots unter Nr. 2.1 dieser Allgemeinverfügung entspricht der pflichtgemäßen Ermessensausübung, vgl. § 3 Abs. 2 BNatSchG, Art. 40 BayVwVfG. Das Verbot soll die Einhaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dadurch den Schutz des Igel und anderer kleiner Wirbeltiere als besonders geschützte Art sicherstellen. Das Verbot ist geeignet, dieses Ziel zu erfüllen. Durch das zeitlich befristete Verbot aus Nr. 2.1 dieser Allgemeinverfügung wird die Wahrscheinlichkeit der Verletzung und damit die Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erheblich reduzieren. Durch das Verbot kann die Gefahr von teilweise schweren bis tödlichen Verletzungen von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch Mähroboter erheblich verringert bzw. in Bezug auf die Hauptaktivitätszeiten vollständig ausgeschlossen werden. Der in Nr. 2.1 dieser Allgemeinverfügung festgelegte Verbotszeitraum deckt auch längere Aktivitätszeiten säugender Igelweibchen mit ab.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern ist weiterhin erforderlich, da der verfolgte Zweck nicht mit einem gleich geeigneten und hinsichtlich der Eingriffsintensität milderen Mittel und dazu mit einer vergleichbaren Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand erreicht werden kann. Der Erlass von individuellen Verboten etwa nur für den Fall, dass Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch tatsächlich festgestellt werden, wäre von geringerer Sicherheit (da erst bei bereits festgestelltem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greifend) sowie in Bezug auf eine effektive Durchsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von deutlich höherem, in der Realität nicht zu bewerkstellendem (Kontroll-) Aufwand. Dies gilt umso mehr, als dass sich verletzte Igel in der Regel verkriechen und getötete Igel häufig von anderen Tieren gefressen und deshalb regelmäßig gar nicht aufgefunden werden können.

Des Weiteren ist der Erlass der Allgemeinverfügung angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Intensität des Eingriffs steht. Die Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel des effektiven Schutzes von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren vor teilweise schweren bis hin zu tödlichen Verletzungen durch Mähroboter, mithin eine Verhinderung bzw. erhebliche Reduzierung der Gefahr einer Verwirklichung des Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Verbot unter 2.1 deckt die nächtliche Hauptaktivitätszeit der Igel und anderen kleinen Wirbeltieren ab, ohne den Einsatz eines Mähroboters vollständig zu verhindern. Es verbleiben viele Stunden des Tages, um Mähroboter zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang in Betrieb zu nehmen bzw. effektiv nutzen zu können. Durch die Allgemeinverfügung ist die Nutzung der Mähroboter weiterhin möglich und der besondere Schutz der Igel und anderer kleiner Wirbeltiere berücksichtigt. Mit § 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG und der hierin festgeschriebenen Sanktionsmöglichkeit von (auch fahrlässigen) Verstößen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro brachte der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck, welches hohes öffentliches Interesse an der Durchsetzung einer Einhaltung dieses Verbotes besteht.

Durch die Ausnahmen unter Nr. 3.1 der Allgemeinverfügung wird die nächtliche Nutzung bei Einhaltung der festgesetzten Voraussetzungen ermöglicht. Sowohl bei baulich vollständig umschlossenen Innenhöfen ohne Zugangsmöglichkeit für Igel und andere kleine Wirbeltiere als auch auf Gründächern (vgl. Nr. 3.1 Buchst. a. und b.) kann das Vorkommen der Tiere und eine Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ein Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern in diesen Bereichen wäre unangemessen und somit unverhältnismäßig im engeren Sinne, da die Zweck-Mittel-Relation außer Verhältnis steht.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden in geringem Umfang Mähroboter auf dem Markt angeboten, die die technische Möglichkeit besitzen, Tiere wie Igel und andere kleine Wirbeltiere zu erkennen und den Betrieb autonom einzustellen bzw. die Tiere mit hinreichendem Sicherheitsabstand zu umfahren. Bei der Verwendung solcher Mähroboter kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen und der besondere Schutz der Igel und anderer kleiner Wirbeltiere insbesondere während der Dämmerungs- und Nachtzeiten berücksichtigt werden. Auch hier wäre eine Zweck-Mittel-Reaktion außer Verhältnis, weshalb die ganztägliche Nutzung technisch ausgereifterer Mähroboter durch die Ausnahme unter Nr. 3.1 Buchst. c. zugelassen wird.

Die Nutzung aufgrund einer Ausnahme unter Nr. 3.1 der Allgemeinverfügung ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ansbach schriftlich bzw. elektronisch mit den dort genannten beigefügten Unterlagen anzuzeigen. Dies stellt eine Nebenbestimmung in Form einer aufschiebenden Bedingung nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG dar. Der erforderliche Nachweis dient der Dokumentation und Sicherstellung der Einhaltung des besonderen Artenschutzes und des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Anzeige führt zum Wegfall der Belastung, die durch das Verbot unter Nr. 2.1 der Allgemeinverfügung entsteht. Nach erfolgter Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde darf in den Bereichen der Nrn. 3.1 Buchst. a. .c. der Mähroboter auch während den Dämmerungs- und Nachtzeiten verwendet werden. Die Festsetzung der Bedingung ist verhältnismäßig. Die Bedingung widerläuft dazu nicht den Zweck des Verwaltungsakts, vgl. Art. 36 Abs. 3 BayVwVfG. Es wird auf die obigen Ermessensausführungen verwiesen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsmittel. Bei einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte eine aufschiebende Wirkung zur Folge, dass Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, da die Allgemeinverfügung noch keine Wirksamkeit erlangt hat. Hier überwiegt jedoch das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzung des Verwaltungsakts über das Individualinteresse an den durch Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) geltenden effektiven Rechtsschutz in Form der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 1 VwGO). Das Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren Nutzung von Mährobotern während der Dämmerungs- und Nachtzeiten muss dem öffentlichen Interesse an dem Schutz des Igels und anderer kleinen Wirbeltieren als besonders geschützte Arten im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zurückgestellt werden. Der Betrieb von Mährobotern während der Dämmerungs- und Nachtzeiten begründen eine erhebliche Gefährdung in Form eines gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Igel und andere kleine Wirbeltiere. Zu berücksichtigen ist dazu, dass Mähroboter außerhalb der Verbotszeit weiterhin uneingeschränkt eingesetzt werden können. Es sind keine überwiegenden Gründe ersichtlich, die eine fortgesetzte Duldung des Betriebs von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit mit dem damit einhergehenden, vermeidbaren Verletzungs- und Tötungsrisiko für Igel und andere kleine Wirbeltiere rechtfertigen würden, bis eine (häufig mehrere Jahre Zeit in Anspruch nehmende) gerichtliche Klärung erfolgt. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Die Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, da der

Vollziehung der Anordnung überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Die Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden. Das Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, da der Kreis der Betroffenen nicht von vornherein feststellbar ist, was eine individuelle Bekanntgabe unmöglich macht. Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bei der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld von fünf bis fünfzigtausend Euro geahndet werden können (§ 69 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 7 BNatSchG).

Bei vorsätzlichen Begehung und werden Verstöße als Straftat (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) verfolgt (§§ 69 Abs. 2 Nr. 1, 71 Abs. 1 BNatSchG).

Ansbach, den 06.05.2026



Deffner
Oberbürgermeister



Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024,14, 57

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/maehroboter-verkaeuft-in-einem-jahr-um-45-prozent-gestiegen-a-88ed00e4-65b3-4567-9a73-293871550bb8> (abgerufen: 16.04.2026)

- Müller, F. (2018): Langzeit-Monitoring der Straßenverkehrstopfer beim Igel (*Erinaceus europaeus* L.) zur Indikation von Populationsdichteveränderungen entlang zweier Teststrecken im Landkreis Fulda. – Beiträge zur Naturkunde in Osthessen 54: 21–26.
- Rasmussen SL, Schrøder AE, Mathiesen R, Nielsen JL, Pertoldi C, Macdonald DW (2021): Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*). MDPI, Animals, 11,1191.
- Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel (*Erinaceus europaeus*) in Südost-bayern und seine Ursachen – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309-314.